



N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Fridericus Rex I. und II. Teil".

Zur Verhandlung betreffend den Bildstreifen "Fridericus Rex I. und II. Teil" waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Dr. Maschke (Filmindustrie)  
Architekt Baur (Kunst und Literatur)  
Schriftsteller Tews (Volkswohlfahrt)  
Generalleutnant a.D. Laube (Volkswohlfahrt)  
als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Als Vertreter des Hessischen Ministeriums des Innern war Herr Legationsrat Dr. Edbert von der Hessischen Gesandtschaft in Berlin erschienen, als Vertreter der durch den Auftrag betroffenen Firma Dr. Friedmann, Vollmacht überreichend und der Geschäftsführer der Czerepy-Film-Gesellschaft Herr Neumann, als Vertreter der Ufa-Verleih-Gesellschaft Direktor Grau.

Regierungsrat Bandmann, als Vertreter des Preussischen Ministeriums des Innern ersuchte, der Verhandlung beiwohnen zu dürfen.

Es waren als Sachverständige geladen und erschienen:

- 1). der Reichskommissar für die Überwachung der öffentlichen Ordnung Kuenzer,
- 2). Dr. Gustav Stresemann, M.d.R.,
- 3). Dr. Fleischer, M.d.R.,

die beiden letzteren auf Antrag der Czerepy-Film-Gesellschaft und der Ufa-Verleih-Gesellschaft.

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Kammer zusammen mit dem erstgenannten Sachverständigen den Bildstreifen in der Vorführung der Kammerlichtspiele am 15. Juli 1922 besichtigt habe.

Die Sachverständigen erstatteten ihre Gutachten.

Die Vertreter der durch den Antrag betroffenen Firmen stellten ihre Anträge.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Antrag des Hessischen Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1922 auf Widerruf des Bildstreifens "Fridericus Rex I. und II. Teil" wird zurückgewiesen.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Das Hessische Ministerium des Innern hat den Antrag auf Widerruf des Bildstreifens "Fridericus Rex I. und II. Teil" für den Freistaat Hessen wie folgt begründet: Die Bevölkerung des Freistaates Hessen und insbesondere von Darmstadt habe sich mit den schweren Erregungen, unter denen seit der Revolution Deutschland zu leiden habe, kaum beschäftigt. Die Abdankung des Grossherzogs sei in aller Ruhe erfolgt, der Grossherzog lebe nach wie vor ungestört in Darmstadt, die Bevölkerung wünsche Ordnung und Sicherheit und habe sich bisher von allem Parteihader möglichst ferngehalten. Dieser Zustand der Ruhe sei plötzlich infolge der Ermordung des Ministers Rathenau durch die in der Öffentlichkeit bekannten Ereignisse, Misshandlungen von Abgeordneten, Plünderung ihrer Wohnungen geändert worden. Es sei zu befürchten, dass die Ruhestörer erneute Ausschreitungen begehen würden, sobald in Darmstadt der Film "Fridericus Rex" vorgeführt würde. Bei der Vorführung des Films in Offenbach a.M. habe sich bereits eine Beunruhigung des sozialistischen Teils der Bevölkerung bemerkbar gemacht; diese Beunruhigung sei auch in der Tagespresse hervorgetreten. Dem Film werde nachgesagt, dass er monarchische Tendenzen verfolge. Seine Vorführung in Hessen könnte danach die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden.

Die Filmoberprüfstelle hat diesen Antrag aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Der Film "Fridericus Rex" ist seit dem Beginn des Jahres in allen grösseren Städten Deutschlands mit einem ausserordentlichen Erfolge, in Berlin allein 750 mal, vorgeführt worden. Zeitungs-

nachrichten zufolge sind in Berlin einige dieser Aufführungen zu stören versucht worden. Diese Störungen liegen bereits monatelang zurück und haben sich nicht wiederholt. Über Störungen in anderen Städten des Reichs ist nichts bekannt geworden. Zeitungsnachrichten zufolge ist in Thüringen und Lippe Detmold die öffentliche Vorführung des Films durch die Polizeiverwaltungen verboten worden. Darüber, dass diese Verbote infolge von Störungen ergangen sind, ist nichts bekannt. Danach ist im allgemeinen festzustellen, dass die ungewöhnlich zahlreichen Vorführungen des Films bis auf wenige Ausnahmen, die vorübergehender Art waren, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet haben.

Ob der Bildstreifen "Fridericus Rex I. und II. Teil" eine monarchische, oder wie auch vielfach behauptet worden ist, eine antimonarchische Tendenz verfolgt, kann dahingestellt bleiben. Denn nach den Vorschriften des Gesetzes darf die Zulassung eines Films wegen einer politischen oder Weltanschauungstendenz nur dann versagt werden, wenn gleichzeitig durch die Darstellung einer solchen Tendenz ein anderer Versagungsgrund der §§ 1,3 des Lichtspielgesetzes, also beispielsweise die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Erscheinung tritt. Dies ist aber nicht der Fall.

Nach dem § 1 des Lichtspielgesetzes ist die Zulassung eines Bildstreifens zu versagen, "wenn die Prüfung ergibt, dass die Vorführung des Bildstreifens geeignet ist, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden". Eine Erklärung der Begriffe "öffentliche Ordnung" und "öffentliche Sicherheit" ist Sache der Auslegung. Danach steht die Oberprüfstelle auf dem Standpunkt, dass die Möglichkeit einer nur vorübergehenden Störung als eine solche Gefährdung der öffentlichen Ordnung nicht bezeichnet werden kann. Ihr vorzubeugen und sie zu beseitigen ist Aufgabe der Polizeibehörden. Unter dem Begriff der Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinne des Lichtspielgesetzes muss eine solche Gefährdung als ein Dauerzustand aufgefasst werden, als eine

Angelegenheit



Angelegenheit, welche die Allgemeinheit erfasst und erregt; nicht aber die Auswirkung eines aussergewöhnlichen Ereignisses, welches die Bevölkerung zu einer plötzlichen Erregung hinreisst und, wie die Erfahrung lehrt, bald wieder abeschwillt.

Wenn beispielsweise in dem bayerischen Wallfahrtsort Altötting am Tage einer Wallfahrt abends in einem Lichtspieltheater ein Film vorgeführt wird, in dem der Lebenswandel einer Dirne gezeigt wird, so wird unbedenklich die Polizeiverwaltung für diesen Tag die Vorführung eines solchen Films zu verhindern haben, da eine vorübergehende Störung der öffentlichen Ordnung wahrscheinlich sein wird. Wenn aber heute etwa bei einer Prüfungsstelle der Antrag auf Prüfung eines Films eingereicht werden sollte, der zu einem Vergeltungskampf gegen einen Nachbarstaat zu reizen will, so wird es Sache dieser Prüfungsstelle sein, diesen Film zu verbieten, da anzunehmen sein wird, dass die durch die Vorführung eines solchen Films geschaffene Gefährdung der öffentlichen Ordnung allgemein und dauernd sein wird.

Im vorliegenden Falle wäre aber durch die Vorführung des Films für den Freistaat Hessen bzw. Darmstadt höchstens eine vorübergehende Störung der öffentlichen Ordnung zu befürchten.

Es war danach zu erkennen, wie geschehen.

gez. Balcke.

Diese Abschrift wird beglaubigt  
Berlin, den 21. Juli 1922  
Filmoberprüfstelle